

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2014.133 vom 5. Januar 2015**

BS Appellationsgericht, 2015-01-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BES.2014.133](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2014.133)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2014.133 du 5 janvier 2015

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2014.133 del 5 gennaio 2015

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 lit. b der Strafprozessordnung (StPO) unterliegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft der Beschwerde an die Beschwerdeinstanz. Für die Beurteilung der Beschwerde zuständig ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 4 lit. b und § 17 lit. a des kantonalen Einführungsgesetzes zur StPO [EG StPO]; § 73a Abs. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG]), welches nach Art. 393 Abs. 2 StPO mit freier Kognition urteilt.

1.2 Beschwerdeobjekt können neben Verfügungen nur konkrete, hoheitliche Verfahrenshandlungen bilden. Darunter sind gegen aussen wirksame Handlungen der Strafverfolgungsbehörden zu verstehen, welche auf den Verfahrensgang gerichtet sind und einer prozessrechtlichen Regelung unterliegen. Es ist daher nicht jede irgendwie geartete Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörde beschwerdefähig, sondern nur solche, die sich auf die Einleitung, die Durchführung oder den Abschluss des Strafprozesses in seinem formellen Gang beziehen und prozessrechtlich geregelt sind (Guidon, in: Basler Kommentar StPO, 2. Auflage 2014, Art. 393 N 6; vgl. BGE 130 IV 140 E. 2 S. 142). Das Schreiben der Staatsanwaltschaft vom 26. August 2014 an den Präsidenten der Steuerrekurskommission ist keine hoheitliche Verfahrenshandlung in diesem Sinn, bezieht es sich doch nicht auf den Verfahrensgang des Strafverfahrens, sondern auf jenen des Verfahrens vor der Steuerrekurskommission. Es ist daher nicht beschwerdefähig.

1.3 Darüber fehlt es der Beschwerdeführerin auch an der Beschwerdelegitimation. Diese setzt eine Beschwer, ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids resp. der angefochtenen Verfahrenshandlung voraus (Art. 382 Abs. 1 StPO). Wie die Staatsanwaltschaft zutreffend geltend macht, ist die Steuerrekurskommission weder an die Ausführungen der Staatsanwaltschaft zum Sachverhalt noch an ihre rechtliche Würdigung gebunden und kann sie frei entscheiden, welche Beweise für ihren Entscheid relevant sind. Die Beschwerdeführerin ist daher durch die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft zu ihren Verfahrensanträgen in keiner Weise beschwert.

1.4 Daraus folgt, dass auf die Beschwerde nicht einzutreten ist.

### **E. 2**

Der Vollständigkeit halber ist beizufügen, dass die Beschwerde im Eintretensfall abzuweisen wäre. Die Beschwerdeführerin macht sinngemäss geltend, die Staatsanwaltschaft habe eine Verfahrensverletzung begangen, indem sie im

Steuerrekursverfahren ■unaufgefordert interveniert■ habe. Das trifft nicht zu. Anlass für das beanstandete Schreiben der Staatsanwaltschaft war, dass die Beschwerdeführerin im Steuerrekurs den Beizug diverser Dokumente aus dem Strafverfahren sowie die Sistierung des Steuerrekursverfahrens bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens beantragt hatte. Die Rekurschrift mit diesen Anträgen wurde der Staatsanwaltschaft von der Beschwerdeführerin selbst zur Kenntnis zugestellt. Die Staatsanwaltschaft ist von diesen Anträgen unzweifelhaft betroffen. Es ist daher keineswegs zu beanstanden, dass sie gegenüber der Steuerrekurskommission dazu Stellung genommen hat, unabhängig davon, ob sie speziell dazu aufgefordert worden ist oder nicht.

### **E. 3**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dessen Kosten mit einer Gebühr von CHF 500.■ der Beschwerdeführerin aufzuerlegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.